

**2. Bekanntmachung der  
Zweckvereinbarung  
über die Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem Nieder-  
sächsischen Wassergesetz der Stadt Königslutter am Elm auf die Wolfsburger  
Entwässerungsbetriebe**

**Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe,**  
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg,  
Goethestraße 53, 38440 Wolfsburg  
vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Gerhard Meier,  
- im Folgenden WEB genannt-

und

**die Stadt Königslutter am Elm,**  
Am Markt 1, 38154 Königslutter am Elm  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Alexander Hoppe,  
- im Folgenden Stadt Königslutter genannt -

schließen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sowie § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 292) folgende Zweckvereinbarung:

**Präambel**

Der Stadt Königslutter obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) im Stadtgebiet der Stadt Königslutter, der WEB obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht im Stadtgebiet von Wolfsburg und in der Samtgemeinde Boldecker Land.

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung besteht eine enge Übereinstimmung der technischen Anlagen. Das Abwasser der Stadt Königslutter aus der Kläranlage Schoderstedt wird zum Teil landwirtschaftlich wiederverwertet, ebenso wie das im Klärwerk der WEB auf dem Standort Brackstedt-Stahlberg gereinigte Abwasser.

Die Stadt Königslutter und die WEB sind sich einig, dass eine gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung sinnvoll und zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung ist. Aus diesem Grund überträgt die Stadt Königslutter die bisher ihr obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Königslutter auf die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR.

**§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Königslutter überträgt und die WEB übernimmt die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG. Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz und des NWG..

Die Stadt Königslutter überträgt das Anlagevermögen der Entwässerungsanlagen kostenfrei auf die WEB. Es gelten die Buchwerte des Anlagevermögens als tatsächliches Vermögen.

Die Stadt Königslutter überträgt die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Rechte auf die WEB.

Die Stadt Königslutter überträgt der WEB gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 NKomZG die Befugnis, Satzungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss des Rates der Stadt Königslutter erforderlich.

Die Stadt Königslutter stellt der WEB die für die Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.

Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter beinhalten insbesondere folgende Teilaufgaben:

1. Betrieb und laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen der Stadt Königslutter
2. Planung und Bau von Abwasseranlagen in der Stadt Königslutter
3. Grundstücksentwässerungsangelegenheiten
4. Aufstellung des Finanzbedarfs und des mittelfristigen Investitionsprogramms für die Abwasserbeseitigung
5. Durchführung der entsprechenden Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie der Kostenrechnung auf der Grundlage der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung und des Neuen Kommunalen Rechnungswesens
6. Durchführung der Gebühren- und Beitragskalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz
7. Erstellung der Abwasserbeseitigungssatzung und der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung und der Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung
8. Aufstellung der Jahresrechnung und Finanzdokumentation

## **§ 2 - Zusammenarbeit**

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Der Vorstand der WEB hat ein Vortragsrecht im Verwaltungsausschuss und im Stadtrat.

## **§ 3 - Haftung, Datenschutz**

Die Stadt Königslutter verpflichtet sich dazu, den von der WEB benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung der Stadt Königslutter entstehen, haftet die WEB nicht.

Die WEB stellt die Stadt Königslutter von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die WEB schuldhaft verursacht werden.

Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen wird die WEB von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der WEB.

Die WEB sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet und weitergegeben werden. Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 4 - Kosten der Abwasserbeseitigung, Prüfungen**

Die WEB stellt für diesen Aufgabenbereich einen Teilhaushalt auf. Die bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten im Rahmen der Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht entstehenden konsumtiven Aufwendungen (Personal-, Sach- und Lizenzkosten) und die Investitionskosten werden von der WEB ermittelt und im Rahmen der Aufstellung des WEB-Haushaltes mit der Stadt Königslutter abgestimmt. Die Einzelheiten der Abstimmung regelt ein begleitend hierzu abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Die erforderlichen Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter werden durch die von der WEB auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes satzungsgemäß erhobenen Abwassergebühren und –beiträge gedeckt.

Die WEB und die Stadt Königslutter handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht. Falls die Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung wider Erwarten der Besteuerung (insbesondere der Umsatzsteuer) zukünftig unterliegen sollte, sind diese Steuern in die Abwassergebühr einzurechnen.

Mit der vergaberechtlichen Prüfung von Investitionsmaßnahmen hat die WEB das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg beauftragt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch Testat eines zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens. Die Entlastung des Vorstands der WEB erfolgt durch den Verwaltungsrat der WEB.

### **§ 5 Vermögensübertragung, Vermögensverwaltung**

Die Stadt Königslutter überträgt das Anlagevermögen der Entwässerungsanlagen kostenfrei auf die WEB. Im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung ist das Anlagevermögen an die Stadt Königslutter kostenfrei zurück zu übertragen. Es gelten die Buchwerte des Anlagevermögens als tatsächliches Vermögen.

Die Vermögensverwaltung regelt ein begleitend hierzu abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vertrag.

### **§ 6 - Vertretung der Stadt Königslutter im Verwaltungsrat der WEB**

Die Stadt Königslutter ist mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern im Verwaltungsrat der WEB vertreten. Die Benennung der Mitglieder durch die Stadt Königslutter erfolgt auf der Grundlage des § 138 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.

### **§ 7 - Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang bei der jeweiligen Vertragspartei.

Im Falle der Kündigung fällt die Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet der Stadt Königslutter zum Kündigungstermin auf diese zurück.

### **§ 8 - Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu

treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Von dieser Vereinbarung hat jede Partei ein Exemplar erhalten. Die Veröffentlichung dieser Zweckvereinbarung erfolgt für die WEB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg und für die Stadt Königslutter im Mitteilungsblatt des Landkreises Helmstedt.

### **§ 9 - Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wolfsburg. Der Gerichtsstand ist Wolfsburg.

Wolfsburg, 11.12.2015

Königslutter, 11.12.2015

Für die  
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe:

Für die  
Stadt Königslutter am Elm:

gez. Dr. Meier

gez. Hoppe

---

Dr. Meier  
Vorstand

---

Hoppe  
Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung ist vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) genehmigt worden.